



Nachhaltig handeln
Baden-Württemberg



Nachhaltige Beschaffung konkret

Arbeitshilfe für den umweltfreundlichen und sozialverträglichen
Einkauf in Kommunen

LU:BW



Baden-Württemberg

HERAUSGEBER

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart
Telefon 0711.126-0, www.um.baden-wuerttemberg.de

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg,
Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe, Telefon 0721.5600-0,
www.lubw.baden-wuerttemberg.de

BEARBEITUNG

Öko-Institut e.V., Postfach 17 71, 79017 Freiburg, www.oeko.de
Jens Gröger, Eva Brommer, Andreas Hermann

REDAKTION

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg,
Referat Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung.

GESTALTUNG

ÖkoMedia GmbH
www.oekomedia.com

BILDNACHWEIS

Titel- und Rückseite: © jopix - Fotolia.com
Seite 4/5: © Bernd Sterzl/PIXELIO
Seite 6/7: © 0815hk/PIXELIO, © Philipp Stolzenberg/PIXELIO
Seite 8/9: © Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,
© Monja Thiede/PIXELIO, © Gisela Gammerstorff
Seite 10/11: © kritiya - Fotolia.com, © DOC RABE Media - Fotolia.com
Seite 12/13: © Fontanis - Fotolia.com, © pix4U - Fotolia.com, © Zerbor - Fotolia.com,
© Gustavo Alábiso
Seite 14/15: © DragonImages - Fotolia.com, © birgitH/PIXELIO, © LUBW
Seite 16/17: © Klaus Wiederkehr

Stand: März 2014

Inhalt

1	VON DER KÜR ZUR PFLICHT	4
1.1	Aus guten Gründen	4
1.2	Der Rechtsrahmen zur Berücksichtigung von Umweltkriterien und Sozialstandards	5
<hr/>		
2	BAUSTEINE FÜR DIE UMSETZUNG	6
2.1	Einbetten in das Verwaltungshandeln	6
2.2	Einstieg in die nachhaltige Beschaffung	7
2.3	Kommunikation nach innen und außen	9
<hr/>		
3	NACHHALTIGER EINKAUF – SCHRITT FÜR SCHRITT	10
3.1	Festlegung des Beschaffungsgegenstandes	11
3.2	Erstellung der Vergabeunterlagen	11
3.2.1	Nachweis der Eignung des Bieters	12
3.2.2	Leistungsbeschreibung	14
3.2.3	Klauseln für die Auftragsdurchführung	16
3.2.4	Sanktionen und Vertragsstrafen	17
3.3	Angebotsbewertung und Zuschlagserteilung	18
3.3.1	Lebenszykluskosten	18
3.3.2	Nutzwertanalyse	19
<hr/>		
4	ORIENTIERUNG IM INFORMATIONS-DICKICHT	20
4.1	Hilfreiche Produktkennzeichen	20
4.1.1	Siegel, die durch Behörden erteilt werden	20
4.1.2	Siegel von nationalen und internationalen Organisationen	21
4.1.3	Siegel von Handelsunternehmen	21
4.2	Angebote, die weiterhelfen	22
4.2.1	Breites Informationsangebot	22
4.2.2	Informationen zur fairen Beschaffung	23
4.2.3	Rechtliche Grundlagen	23
4.2.4	Kontakt	23

1. Von der Kür zur Pflicht

Die öffentliche Beschaffung bietet die Möglichkeit, umweltfreundliche und fair gehandelte Produkte bei Ausschreibungen zu berücksichtigen. Dies ist auch in den rechtlichen Regelungen dargelegt. Die große Marktmacht der öffentlichen Verwaltungen reicht weit über die Landesgrenzen hinaus und kann positive Änderungen in vielen Bereichen und Regionen anstoßen. Nachhaltige Beschaffung ist nicht nur Kür, sondern ein Stück weit auch Pflicht.

1.1 Aus guten Gründen

Öffentliche Auftraggeber in Deutschland beschaffen nach Angaben der Europäischen Kommission jährlich Produkte sowie Bau- und Dienstleistungen in einem Umfang von rund 19 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Im Jahr 2010 lag das Einkaufsvolumen bei knapp 480 Mrd. Euro, mit jährlich steigender Tendenz. Etwa die Hälfte der Ausgaben entfällt auf Bund und Länder, die andere Hälfte auf die Kommunen.

Regelmäßige Beschaffungsgüter in Verwaltungen sind Papier und Bürobezug, Bürogeräte, Möbel oder Strom. Auch Dienstleistungen wie IT-Services, Reinigungsdienste, Wartung von Heizungsanlagen oder die Bewirtschaftung von Kantinen stellen typische Beschaffungsvorgänge dar. Andere Aufträge wiederum sind speziellerer Natur: Der Bau von Gebäuden, die Instandhaltung von Straßen, die Ausstattung eines Fuhrparks oder die Bereitstellung des öffentlichen Nahverkehrs.

Werden die genannten Produkte und Dienstleistungen nachhaltig beschafft, bewirkt dies sowohl für die öffentliche Hand als auch für die Gesellschaft, die Umwelt und das Wohl zukünftiger Generationen mehrere Vorteile:

- Gute Produkte und Dienstleistungen können unterm Strich kostengünstiger sein, wenn nicht nur der Kaufpreis, sondern auch die Folgekosten berücksichtigt werden.
- Der nachhaltige Einkauf ist ein wichtiger Beitrag zum Umwelt-, Ressourcen- und Klimaschutz und trägt damit aktiv zur Umsetzung der baden-württembergischen Umweltpolitik bei.
- Die verwendeten öffentlichen Gelder fördern ökologische und fair erzeugte Vorreiterprodukte und unterstützen damit zukunftsfähige Wirtschaftsstrukturen.

- Die Einhaltung von Sozialstandards und faire Entlohnung sorgen für die Verbesserung von Arbeitsbedingungen, sowohl regional als auch global.
- Das Beschaffungsverhalten der öffentlichen Hand nimmt eine Vorbildfunktion ein, die von Unternehmen und privaten Verbrauchern wahrgenommen und zur Nachahmung anregt.

Als Großverbraucher verfügt die öffentliche Hand über eine starke Marktmacht, welche sie nutzen kann, um nachhaltige Produkte am Markt zu etablieren und umweltpolitische Ziele oder faire Arbeitsbedingungen zu fördern. Die Nachfrage nach nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen setzt ein deutliches Signal an die Anbieter.

! NACHHALTIGKEIT KURZ ERKLÄRT

Nachhaltige Entwicklung ist das Leitbild für verantwortungsvolles und zukunftsfähiges Handeln in Politik und Wirtschaft. Das Leitbild umfasst gleichrangig die drei Dimensionen Ökologie, Soziales und Ökonomie, innerhalb derer bestimmte Qualitätsziele erreicht werden sollen. Doch was genau verbirgt sich hinter einem „nachhaltigen“ Produkt? Grundsätzlich zeichnen sich diese dadurch aus, dass sie gegenüber entsprechenden, dem gleichen Gebrauchszweck dienenden Erzeugnissen über besondere Umwelt- oder Gesundheitsvorteile verfügen, besonders sozialverträglich hergestellt werden oder einen volkswirtschaftlichen Vorteil bieten. Diese Vorteile können beispielsweise ein sparsamer Umgang mit Energie, Wasser und Verbrauchsmaterialien, die Vermeidung von Schadstoffen oder die Beachtung von Sozialstandards bei der Herstellung sein.



1.2 Der Rechtsrahmen zur Berücksichtigung von Umweltkriterien und Sozialstandards

Im Gegensatz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen unterliegt die öffentliche Beschaffung einem umfangreichen Regelwerk, das den Ablauf eines Vergabeverfahrens näher bestimmt. Abhängig vom Auftragswert sind dabei entweder europäische, nationale oder landesspezifische Bestimmungen einzuhalten. Unabhängig vom Auftragswert ist es im Vergabeverfahren grundsätzlich möglich, Anforderungen an die Nachhaltigkeit der beschafften Güter oder Dienstleistungen zu stellen, solange die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz, des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs eingehalten werden. So erlaubt es das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ausdrücklich, soziale und umweltbezogene Aspekte in das Vergabeverfahren einzubeziehen (§ 97 Absatz 4 Satz 2 GWB).

Landesgesetze und Verwaltungsvorschriften geben einzelne Aspekte der nachhaltigen Beschaffung vor. Einen guten Überblick über Vorschriften, die Kommunen bei der nachhaltigen Beschaffung verbindlich anwenden müssen oder freiwillig einhalten können, gibt die „Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV)“. Daraus sind für die nachhaltige Beschaffung hervorzuheben: Das Landestarifreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG), das den Einsatz von Niedriglohnkräften verbietet. Die Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit (VwV Kinderarbeit öA), die der Gewährleistung von grundlegenden Menschenrechten dient und von den Kommunen freiwillig angewendet werden kann. Und schließlich das Landesabfallgesetz Baden-Württemberg (LAbfG), das den öffentlichen Stellen in bestimmtem Umfang vorschreibt, bei der Beschaffung umweltorientierte Gesichtspunkte wie die Verwendung nachwachsender Rohstoffe

oder die Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit von Produkten in die Angebotsbewertung einzubeziehen. Im Endeffekt gilt also: Eine nachhaltige Beschaffung ist keineswegs nur Kür, sondern ein Stück weit auch Pflicht. Der Auftraggeber muss im Einzelfall in Abhängigkeit vom Vertragsgegenstand und dem Vergabeziel entscheiden, welche sozialen und umweltbezogenen Aspekte in einem Vergabeverfahren berücksichtigt werden sollen. Dies ist auf verschiedenen Stufen im Beschaffungsprozess möglich (vgl. Kapitel 3).

! DER BLICK FÜRS GANZE

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind nicht automatisch mit dem billigsten Angebot gleichzusetzen. Haushaltsrechtlich sind Mehrpreise aufgrund von Umweltverträglichkeit oder besseren Produkteigenschaften gerechtfertigt, wenn damit kurz-, mittel- oder langfristige betriebs- oder volkswirtschaftliche Kosteneinsparungen verbunden sind. Diesem Wirtschaftlichkeitsgedanken trägt auch das Land Baden-Württemberg Rechnung. In der für die Landesdienststellen verbindlichen Beschaffungsanordnung (BAO) ist unter Ziff. 6 festgelegt, dass „im Rahmen der Vergabevorschriften grundsätzlich [...] das Produkt zu bevorzugen [ist], das bei der Herstellung, im Gebrauch und/oder in der Entsorgung die geringsten Umweltbelastungen hervorruft.“ Weiter heißt es: „Der unter Umständen höhere Preis eines umweltverträglicheren Produkts ist für die Beschaffung kein Hindernis, sofern er unter Berücksichtigung des § 7 der Landeshaushaltsordnung (LHO) als wirtschaftlich angesehen werden kann. Dabei sind gegebenenfalls auch nicht monetär exakt zu bewertende Vorteile für das Gemeinwohl zu berücksichtigen.“

2. Bausteine für die Umsetzung

Legen Sie die Messlatte anfangs nicht zu hoch. Es kommt erst einmal nicht so sehr auf die Menge der nachhaltig beschafften Waren an, sondern vielmehr darauf, mit der Umsetzung zu beginnen und so einen realistischen Entwicklungsprozess anzustoßen. Nehmen Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen und Bürgerinnen und Bürger mit auf Ihren Weg und zeigen Sie ihnen, wie einfach die ersten Schritte sind.

2.1 Einbetten in das Verwaltungshandeln

Der Gedanke der Nachhaltigkeit sollte innerhalb des Verwaltungshandelns zum selbstverständlichen Bestandteil werden. Dabei sind die Beschaffungsstellen mehr als nur Annahmestellen für Bestellungen der verschiedenen Bedarfsträger. Sie sind die Schlüsselstelle für das nachhaltige Wirtschaften der jeweiligen Kommune oder Verwaltungseinheit.

Die Beschaffungsstellen benötigen einen klaren politischen Rahmen und Unterstützung für eine nachhaltige Beschaffung. Dazu ist neben den rechtlichen Vorgaben ein Grundsatzbeschluss der politischen Ebene oder eine Erklärung der Verwaltungsspitze sehr hilfreich. Diese Selbstverpflichtung sollte sich in verbindlicher Weise niederschlagen, z. B. durch eine spezielle Dienstanweisung oder die Ergänzung bestehender Beschaffungsregelungen. Dabei gilt: je genauer, desto besser. Konkrete Ziele und ausgewählte Umwelt- und Sozialkriterien für einzelne Beschaffungsbereiche sind wesentlich effektiver als allgemein gehaltene Vorgaben.

In vielen Kommunen wurden entsprechende Beschlüsse bereits gefasst und in konkrete Ziele umgesetzt. In einigen, insbesondere kleineren Kommu-

nen mit überschaubarer Verwaltung wird eine nachhaltige Beschaffung oftmals ohne formalen Beschluss, z. B. im Rahmen eines umfassenden kommunalen Nachhaltigkeitsleitbildes umgesetzt. Dies ist durch das Haushaltsrecht mit seinem weitergehenden Wirtschaftlichkeitsbegriff abgedeckt. Für die Information von Gemeinderat, Amtsspitze oder der Öffentlichkeit wird empfohlen, eine Berichtspflicht zu verankern. Wichtig ist, den Beschaffungsvorgang mit allen Erwägungen zur Nachhaltigkeit zu dokumentieren. Maßnahmen und Fortschritte können so nachvollzogen, Probleme identifiziert und realistische Kostenkalkulationen aufgestellt werden. Bei zukünftigen Beschaffungen oder Anfragen aus anderen Verwaltungseinheiten und aus der Bürgerschaft kann auf diese Dokumentation zurückgegriffen werden.

Mit Kennzahlen kann der Fortschritt leicht nachverfolgt werden. Geeignete Kennzahlen sind beispielsweise die Anzahl der Beschaffungsvorgänge mit umwelt- und sozialbezogenen Beschaffungskriterien oder der Anteil an Recyclingpapier am Gesamtpapierverbrauch.

Grundsatzbeschluss Heidelberg

Die Stadt Heidelberg hat allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine klare politische Rahmensetzung gegeben. Der Gemeinderat fasste im Jahr 2007 den Beschluss, dass die Stadt bei der „Beschaffung von Kaffee, Tee, Fruchtsäften, Kakao und kakaohaltigen Produkten (Schokolade, Brotaufstriche, Getränkepulver), Schnittblumen, Spielen, Bastelbedarf, Stiften, Sportbällen, sowie Dienst- und Schutzkleidung“ fair gehandelte Produkte zu bevorzugen hat. Zudem sind „Beschaffungen von Produkten aus Asien, Afrika oder Mittel- und Südamerika, bei denen nicht ersichtlich ist, ob sie die Standards des fairen Handels erfüllen [...] zu vermeiden.“ Der Beschluss des Gemeinderats wurde in einer Dienstanweisung umgesetzt, die auch eine Berichtspflicht zum Stand der Umsetzung beinhaltet. Im Jahr 2010 wurde die Dienstanweisung um Natursteine erweitert.

Weitere Informationen: Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie, Agenda-Büro Heidelberg, www.heidelberg.de



Heidelberg

Interkommunale Beschaffung in Oberschwaben

Wenn der Aufwand für eine nachhaltige Beschaffung zu hoch ist, dann bieten Einkaufsgemeinschaften oft die Chance, dies arbeitsintensiv und kostengünstig umzusetzen. In Zeiten knapper Kassen wird diese Möglichkeit zunehmend auch von Kommunen genutzt. Mehrere Kommunen schließen sich dabei zu einer interkommunalen Einkaufsgemeinschaft zusammen und beschaffen über eine zentrale Stelle. Dadurch wird ein höheres Marktvolumen erreicht und der Aufwand für die einzelne Kommune zur Durchführung der Ausschreibung sinkt. Die Stadt Ravensburg realisiert dies schon seit mehreren Jahren zusammen mit den Städten Friedrichshafen, Wangen, Tettnang, der Gemeinde Meckenbeuren und den Landratsämtern Bodenseekreis und Biberach. Die Kommunen und Landratsämter schließen sich bei Standardprodukten, bei denen

ein hoher Beschaffungsbedarf besteht, zu einer interkommunalen Einkaufsgemeinschaft zusammen. Bei der Beschaffung von sozialverträglich produzierter Feuerwehrschtzkleidung formulierte beispielsweise die Stadt Ravensburg nach vorheriger Bedarfsabfrage eine Rahmenausschreibung. Durch den Zusammenschluss kann aufgrund des höheren Liefervolumens regelmäßig deutlich günstiger beschafft werden und der Aufwand für die Kommunen wird erheblich reduziert. Der dafür entstehende Mehraufwand für die Stadt Ravensburg hält sich nach Angaben des zuständigen Beschaffers im Rahmen.

Weitere Informationen: Hauptamt der Stadt Ravensburg, www.ravensburg.de



■ Sozialverträglich produzierte Feuerwehrschtzkleidung

2.2 Einstieg in die nachhaltige Beschaffung

Der Einstieg in eine umwelt- und sozialverträgliche Beschaffung ist leicht. Zu einer Vielzahl von Produkten gibt es bereits geeignete Ausschreibungsempfehlungen, die ohne größeren Aufwand in eigene Vergabeunterlagen übernommen werden können.

Für den ökologischen Einkauf stellt beispielsweise das Umweltbundesamt Leistungskataloge zur Verfügung, die in der Regel auf Grundlage der Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel entwickelt wurden. Mit folgenden Produktgruppen kann der umweltfreundliche Einkauf deshalb sofort beginnen:

- Recyclingpapier
- Bürogeräte
- Küchengeräte
- Reinigungsmittel
- Kommunalfahrzeuge und Omnibusse
- Ökostrom

Für den sozialverträglichen Einkauf gibt es ebenfalls viele Beispiele, insbesondere aus den Kommunen. Bei der freihändigen Beschaffung können Produktkennzeichnungen wie beispielsweise Fairtrade als Auswahlkriterium dienen. Bei öffentlichen Ausschreibungen gibt die Verwaltungsvorschrift „Kinderarbeit“ des Landes Baden-Württemberg eine Hilfestellung zu geeigneten Lieferbedingungen. Sofern sie in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet wurden, muss für folgende Produkte dargelegt werden, dass sie ohne Kinderarbeit hergestellt wurden:

- Sportbekleidung, Sportartikel, Sportbälle
- Spielwaren
- Teppiche, Textilien, Lederprodukte
- Billigprodukte aus Holz
- Natursteine
- Agrarprodukte wie z. B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft sowie Blumen

Es bietet sich an, eigene Veranstaltungen, z. B. Gemeinderatssitzungen mit sozialen und ökologischen Lebensmitteln auszustatten: Kaffee, Tee, Saft, Kekse oder Früchte können sowohl in Bioqualität (umweltfreundlich) als auch fair gehandelt (sozialverträglich) beschafft werden. Produktkennzeichen helfen dabei, solche Produkte zu finden. Damit wird der Einstieg in die nachhaltige Beschaffung auch öffentlich wahrgenommen.

Auf Dauer sollte die nachhaltige Beschaffung auch weitere, komplexere Produkte und Dienstleistungen erfassen, die ein hohes Potenzial an Umweltentlastung, sozialer Relevanz und Kosteneinsparung aufweisen.

! AUSSCHREIBUNGSEMPFEHLUNGEN IM INTERNET

Umweltbundesamt: www.beschaffung-info.de

Deutsche Energie-Agentur GmbH:

www.stromeffizienz.de/dienstleister-oeffentliche-hand/handlungsfelder/green-it/beschaffung.html

Öko-Institut e.V.: www.ecotopten.de/beschaffung2.php

EarthLink e.V.: www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de/material/formularmuster



Öffentlichkeitswirksame Aktionen in Kommunen

Eine sehr gute Möglichkeit, die Vorbildfunktion der Kommune herauszustellen, ist, öko-faire Produkte anzubieten. In vielen Kommunen werden deshalb sogenannte Städte- und Agenda-Kaffees sowie Stadt-Schokoladen angeboten. Dabei unterstützt die Kommune die Produkte finanziell und logistisch. Im Gegenzug erhalten die Produkte einen stadtbezogenen Namen. Die Produkte werden meist gemeinsam mit dem lokalen Weltladen auf den Weg gebracht. Ein Beispiel ist die Biberbohne der Stadt Biberach (weitere Anregungen zu dem Thema finden Sie in den Arbeitspapieren beim Nachhaltigkeitsbüro der LUBW.).

In Ravensburg werden für Alters- und Ehejubiläen pro Jahr knapp eintausend Präsentkörbe mit nachhaltigen Produkten überreicht. Rheinstetten wurde für seine Öffentlichkeitsaktionen zur fairen Beschaffung bundesweit ausgezeichnet: Im „Fairkaufsführer“ werden Einkaufsmöglichkeiten für faire Produkte im Ort aufgelistet, Flyer und Plakate weisen den Weg zu Aktivitäten von Vereinen rund um faire Produkte.



2.3 Kommunikation nach innen und außen

Die Erfahrungen der letzten Jahre mit fairen und umweltgerechten Beschaffungen in Kommunen zeigen zweierlei: Einerseits ist es für die Umsetzung wichtig, die gesamte Verwaltung aktiv einzubinden, andererseits sollte die Vorbildrolle der Kommune öffentlich herausgestellt werden, um Bürgerinnen und Bürger zu nachhaltigem Verhalten anzuregen. Daher sollte die nachhaltige Beschaffung immer auch mit geeigneten Kommunikationsmaßnahmen verbunden sein.

Zur Kommunikation innerhalb der Verwaltung hat sich das Intranet bewährt. Hier können Informationen zu den verschiedenen Gütesiegeln und Produktkennzeichnungen bereitgestellt werden. Aktionen in den Kantinen bieten mit Infoständen und Probieraktionen in Zusammenarbeit mit Weltläden die Möglichkeit, diese Produkte weiter bekannt zu machen. Präsentkörbe mit nachhaltigen Produkten sind ein gutes Beispiel für ein nachhaltiges Geschenk der Kommune.

Die gewünschte Vorbildwirkung gegenüber Unternehmen und Bürgern lässt sich durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit erreichen. Machen Sie Ihr Engagement sichtbar. Nutzen Sie den Internetauftritt der Kommune, regionale Zeitungen oder ähnliche Plattformen, um über Ihre Erfahrungen zu berichten. Verschicken Sie regelmäßig einen Newsletter zum kommunalen Nachhaltigkeitsengagement. Wie wäre es mit einer Informationsveranstal-

tung zu erneuerbaren Energien in der Berufsschule und eine Demonstration der neuen Holzpellets-Heizungsanlage? Oder einer gemeinsamen Aktion mit Sportvereinen zum Einkauf fair gehandelter Sportbälle?

Darüber hinaus sollten die Vernetzung und ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit anderen Beschaffungsverantwortlichen nicht zu kurz kommen. Nutzen Sie Veranstaltungen und Fortbildungsseminare, um sich Anregungen zu holen und eigene Erfahrungen weiterzugeben. Tragen Sie die Anregungen und Erfahrungen anderer auch in Ihre Verwaltung vor Ort.

! Viele kommunale Erfahrungen zur fairen Beschaffung sind im Leitfaden „Faire Beschaffung in Kommunen“ (LUBW 2009) beschrieben. Er enthält Beispiele für Gemeinderatsbeschlüsse und Dienstanweisungen. Als kleinere Kommune wird dort Weissach im Tal genannt. In Weissach im Tal werden faire Produkte für das Rathaus aus dem Weltladen in Backnang bezogen. Die Stadt Karlsruhe hat im Zuge des Controllings und zur Umsetzung ihrer Dienstanweisung dem Gemeinderat den Bericht „Berücksichtigung der Kriterien des fairen Handels bei Beschaffungen“ vorgelegt. Dieser gründet auf einer Abfrage der Dienststellen in der Stadt. Der auf der Homepage der Stadt als Download verfügbare Bericht schildert die durchweg guten Erfahrungen.

Bälle aus fairem Handel in Aidlingen

Der Rat der Gemeinde Aidlingen im Landkreis Böblingen beschloss im Mai 2011 künftig nur noch Produkte zu berücksichtigen, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden.

Auch die Sportvereinigung Aidlingen und der FSV Deufringen haben sich dem Fairtrade-Gedanken verschrieben. Durch Spenden des Vereins „fair – Eine Welt Aidlingen e. V.“ und Sponsoren konnten beide Sportvereine mit fair gehandelten Bällen ausgestattet werden. Seither geht es auf den Fußballplätzen und bei Handballspielen in Aidlingen im wahrsten Sinne des Wortes fair zu.

Am 9. Mai 2012 wurde Aidlingen sogar als „Fairtrade-Gemeinde“ ausgezeichnet.

Weitere Informationen: www.aidlingen.de



Fair gehandelte Handbälle



3. Nachhaltiger Einkauf – Schritt für Schritt

Nachhaltigkeitsaspekte können bereits mit der Festlegung des Beschaffungsgegenstandes in den Beschaffungsvorgang eingebracht werden. Danach müssen bei der Erstellung der Vergabeunterlagen zu nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen Beschaffungskriterien formuliert werden, die beim Anbieter die relevanten Nachhaltigkeitsaspekte abfragen. Bei der Vergabe werden die angebotenen Produkte gezielt auf die Einhaltung der Beschaffungskriterien überprüft und nach sozialen, ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten ausgewählt.

Die Beschaffungskriterien können, sofern sie die Produkteigenschaft betreffen, direkt in die Leistungsbeschreibung übernommen werden (vgl. Kapitel 3.2.2). Wenn sie die Vertragsausführung betreffen, beispielsweise die Einhaltung von Sozialstandards oder die Reduktion von Umweltbelastungen im Produktionsprozess, sollten die Kriterien dagegen als verbindliche Auftragsdurchführungsklauseln (vgl. Kapitel 3.2.3) formuliert werden. Bei den Beschaffungskriterien kann außerdem zwischen Mindestkriterien und Bewertungskriterien unterschieden werden. Mindestkriterien sind verpflichtend und führen zum Ausschluss des Angebots, wenn sie nicht eingehalten werden (z. B. Duplex-Funktion bei Kopiergeräten, Verbot von

Schadstoffen). Im Gegensatz dazu helfen Bewertungskriterien, verschiedene Produkte oder Dienstleistungen zu vergleichen (z. B. geringer Energieverbrauch, hoher Recyclinganteil).

Die Angebotsbewertung (vgl. Kapitel 3.3) erfolgt nicht nur anhand des Angebotspreises, sondern auch über die Bewertung des Erfüllungsgrades der Kriterien. Ein nachhaltiges Produkt kostet gegebenenfalls mehr, gleicht jedoch den Kostennachteil durch einen Umwelt- oder Sozialvorteil aus. Damit der Anbieter seine Leistung entsprechend den Wünschen des Auftraggebers optimieren kann, muss die Gewichtung der verschiedenen Kriterien bei der Ausschreibung bekannt gemacht werden.



3.1 Festlegung des Beschaffungsgegenstandes

Das Vergaberecht regelt nicht, „was“ beschafft werden soll, sondern „wie“ es zu beschaffen ist. Eine Beschränkung auf Recyclingpapier, stromsparende Geräte, besonders umweltfreundlich hergestellte Produkte oder Ökostrom ist von Anfang an möglich. Ferner können soziale Anforderungen, die mit dem Zweck der Leistung im Zusammenhang stehen, als Anforderung festgelegt werden, z. B. eine behindertengerechte Produktgestaltung oder eine Leistung, die primär dem Zweck dient, Langzeitarbeitslose oder arbeitslose Jugendliche zu beschäftigen. Dies gilt hingegen nicht für Arbeits- und Herstellungsbedingungen, da hier der Zweckzusammenhang fehlt. Diese können als Klauseln zur Auftragsdurchführung vorgeschrieben werden (vgl. Kapitel 3.2.3). Bei Dienstleistungsaufträgen sollte der Schwerpunkt auf der Ausführung liegen. Beispiele sind Forderungen, bei der Reinigung nur ökologisch unbedenkliche Mittel einzusetzen oder den öffentlichen Nahverkehr mit emissionsarmen Bussen zu bedienen.

Zu Beginn eines Beschaffungsverfahrens sollte deshalb der Bedarf für eine Dienstleistung oder einen Gegenstand in Abstimmung mit der Fachabteilung analysiert werden. Bei der Definition des Beschaffungsgegenstandes haben öffentliche Auftraggeber den größten Spielraum, ihre Vorstellung vom Auftragsgegenstand und den Anforderungen an seine Nachhaltigkeit festzulegen.

Schon mit der Bezeichnung des Ausschreibungsgegenstandes können Sie auf Nachhaltigkeitsgesichtspunkte Bezug nehmen und Ihre Bieter auf die Bedeutung dieser Eigenschaften für die Ausschreibung hinweisen (z. B. „Kindergartenverpflegung mit Lebensmitteln aus ökologischem Anbau“ oder „Natursteine ohne ausbeuterische Kinderarbeit“).

Eine Grenze bei der Auswahl des Beschaffungsgegenstandes stellt die Diskriminierung von Anbietern. So darf grundsätzlich nicht eine Marke, ein bestimmtes Produkt oder Verfahren sowie ein bestimmter Ursprungsort oder eine Bezugsquelle vorgeschrieben werden (vgl. § 7 Absatz 3 VOL/A). Ein Beispiel für eine unzulässige Festschreibung des Auftragsgegenstandes wäre: „Natur- und Pflastersteine aus baden-württembergischer Herstellung“.

3.2 Erstellung der Vergabeunterlagen

In den Vergabeunterlagen hat der Auftraggeber alle Angaben, die für den Bieter zur Teilnahme am Vergabeverfahren erforderlich sind, eindeutig und übersichtlich strukturiert anzugeben. Zu den Unterlagen zählen insbesondere:

- einleitende Ausführungen zu der zu vergebenden Leistung
- Informationen über den Ablauf des Vergabeverfahrens
- Rahmenbedingungen wie die Zeitplanung, technische Voraussetzungen oder Beschaffungsvolumina
- die Eignungsanforderungen und -kriterien an die Bieter
- die Leistungsbeschreibung und Beschaffungskriterien
- Vertragsbedingungen, wie Laufzeit und Vergütung des Vertrages
- Anlagen und Preisblätter
- eine Liste aller verlangten Nachweise

In die Ausschreibungsunterlagen können folgende Nachhaltigkeitskriterien aufgenommen werden:

- Umweltbezogene und soziale Anforderungen an den Bieter können im Rahmen der Fachkunde und Zuverlässigkeit als Eignungsnachweis verlangt werden (vgl. Kapitel 3.2.1).
- In der Leistungsbeschreibung können Sozial- und Umweltkriterien zur Beschreibung der Art, Eigenschaft und Güte der Leistung aufgenommen werden (vgl. Kapitel 3.2.2).
- Anforderungen an die sozialen Bedingungen für die Herstellung des Leistungsgegenstandes entlang der Herstellungskette, die sich nicht sichtbar im Leistungsgegenstand niederschlagen, können im Rahmen der Auftragsdurchführungsklauseln festgeschrieben werden (vgl. Kapitel 3.2.3).
- Um Sozial- und Umweltkriterien nach der Auftragserteilung zu überprüfen und durchzusetzen, können vorab Sanktionen und Vertragsstrafen festgelegt werden (vgl. Kapitel 3.2.4).



3.2.1 NACHWEIS DER EIGNUNG DES BIETERS

Der Auftraggeber kann in begrenztem Umfang die Berücksichtigung von umweltbezogenen und sozialen Eignungsanforderungen (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) durch den Bieter im Rahmen des Eignungsnachweises verlangen, wenn dies für den Auftragsgegenstand notwendig ist.

So kann zur Einhaltung von Umweltbelangen in den Vergabeunterlagen festgelegt werden, dass Bieter vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn ihre Zuverlässigkeit durch schwere Verfehlungen bei der Berufsausübung in Frage gestellt ist. Dazu kann etwa ein Verstoß gegen das Umweltrecht gehören. Beispiel: Ein Abfallentsorger hat wiederholt gegen Umweltschutzvorschriften verstoßen und wurde bereits mit Bußgeldern belegt. Ferner kann der Auftraggeber als Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit besondere Fachkenntnisse im Umweltbereich verlangen, wenn dies für die Ausführung des Vertrages relevant ist, z. B. bei Aufträgen im Bereich der Abfallwirtschaft, des Bauwesens oder der Transportdienstleistungen. Die technische Leistungsfähigkeit kann im Fall von Bau- und Dienstleistungsaufträgen durch eine Zertifizierung nach EMAS oder nach anderen europäischen oder internationalen Normen erfolgen. Der Auftraggeber muss aber gleichwertige Nachweise akzeptieren.

Im Rahmen der Zuverlässigkeit können Sozialstandards (u. a. auch die Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen und die Entrichtung von Steuern und die Sozialabgaben) nur in sehr engem Umfang berücksichtigt werden. Dies gilt z. B. für gesetzliche Mindestlohnbestimmungen wie dem Tarifreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landstariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG, vgl. Kapitel 3.2.3). Hingegen ist es nicht empfehlenswert, die Einhaltung der Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in der Eignungsprüfung einzufordern. Denn damit können weder Unterauftragnehmer und Zulieferer des Auftragnehmers noch weitere Unternehmen

in der Lieferkette erfasst werden, sondern lediglich der Auftragnehmer selbst. Will man die ganze Lieferkette erfassen, sind Auftragsdurchführungsklauseln zu verwenden (vgl. Kapitel 3.2.3).

Außerdem dürfen die Auswahlkriterien nicht diskriminierend sein und müssen mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und angemessen sein. Zur Herstellung eines solchen Zusammenhangs dürfen soziale Erwägungen nur dann in den Eignungsnachweis aufgenommen werden, wenn die Ausführung des Auftrags ein besonderes „Know-how“ im sozialen Bereich erfordert. So können Anforderungen zur Unternehmensführung wie der Beschäftigung von bestimmten Gruppen nicht als Auswahlkriterium festgeschrieben werden. Dagegen können beispielsweise Erfahrungen im Umgang mit sozial benachteiligten Jugendlichen als Qualifikation für einen entsprechenden Auftrag zur Sozialarbeit gewertet werden.

Der Auftraggeber darf als Eignungsnachweise ausschließlich solche Nachweise und Anforderungen verlangen, die ausdrücklich im Katalog des § 7 EG Absatz 3 VOL/A und § 5 Absatz 5 VOF genannt sind (z. B. Referenzen, Fachkundenachweise, Personal, technische Ausstattung). Es handelt sich um abschließende Kataloge. Von individuell auf die Bedürfnisse von Auftraggebern zugeschnittenen Nachweisen zur fachlichen Eignung der Bieter, wie die Forderung einer bestimmten Tätigkeitsdauer am Markt (Ausschluss von Newcomern), ist daher abzuraten.

! TYPISCHE NACHHALTIGKEITSKRITERIEN BEIM EIGNUNGSNACHWEIS

- Fachliche Qualifikation
- Keine Verstöße gegen Umweltrecht
- Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen, gesetzliche Mindestlohnbestimmungen und Entrichtung von Steuern und Sozialabgaben
- Anwendung von Normen für das Umweltmanagement (z. B. EMAS)



Beschaffung von Ökostrom

Die Dienstleistungsgesellschaft des Gemeindetages Baden-Württemberg (Gt-service) führt bereits seit mehr als zehn Jahren Bündelausschreibungen für Kommunen zur Beschaffung von elektrischer Energie durch. Bei der Ausschreibung im Jahr 2013 beteiligten sich rund 220 Kommunen und deren Einrichtungen. Die Kommunen entschieden sich dabei im Vorfeld, ob sie konventionell erzeugten Strom oder Ökostrom beziehen möchten. Die Ausschreibung wurde in 22 regionale Lose aufgeteilt und der Beschaffungsgegenstand bei 12 Losen als „Normalstrom“ und bei 10 Losen als „Ökostrom“ (mit und ohne Neuanlagenquote) festgelegt. Es wurde also bereits aus der Bezeichnung der Lose deutlich, was angeboten werden soll. Den Zuschlag erhielten schließlich sieben verschiedene Energieversorger, zwei davon teilten sich die Ökostrom-Lose.

Weitere Informationen: Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg, www.gt-service-bw.de



Ökostrom



3.2.2 LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Die Ausschreibungsunterlagen müssen eine Leistungsbeschreibung (technische Spezifikationen) enthalten, in der die zu beschaffende Leistung mit einem Kriterienkatalog charakterisiert wird.

Beschaffungskriterien können als Mindestkriterien und Bewertungskriterien formuliert werden:

- Mindestkriterien sind Anforderungen, die die zu beschaffende Leistung erfüllen muss, damit sie nicht vom Bieterwettbewerb ausgeschlossen wird. Andere Bezeichnungen dafür sind Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen oder Muss-Anforderungen. Beispiele für Mindestkriterien sind Grenzwerte, Stoffverbote, die Einhaltung von Normen oder ein maximaler Energieverbrauch.
- Bewertungskriterien (auch Wertungs-, Zuschlags- oder Soll-Kriterien genannt) sind Anforderungen, die quantitativ oder qualitativ bewertet werden und deren Erfüllungsgrad zur Angebotsbewertung beiträgt. Beispiele für Bewertungskriterien sind Preis, Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Recyclinganteil oder soziale Anforderungen an den Leistungsgegenstand. Bewertungskriterien sollten in Form einer Nutzwertanalyse ausgewertet werden (vgl. Kapitel 3.3.2).

Nach dem Vergaberecht können als Beschaffungskriterien neben Eigenschaften wie Qualität, Preis, Ästhetik, auch soziale und umweltbezogene Aspekte als Mindest- und Bewertungskriterium festgelegt werden (vgl. § 97 Absatz 4 Satz 2 GWB). Wesentlich ist, dass die sozialen oder umweltbezogenen Anforderungen an den Leistungsgegenstand Einfluss auf die Beschaffenheit des Produktes oder die Dienstleistung haben. Die Kriterien, z. B. Umwelteigenschaften und Betriebskosten, müssen also durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sein (vgl. § 19 Absatz 9 EG VOL/A, § 16 Absatz 6 Nr. 3 VOB/A). Die Bewertungskriterien (und Unterkriterien!) müssen bereits in

der Leistungsbeschreibung gewichtet und bekannt gemacht werden, z. B. in Form von Prozentwerten oder Punkten. Bewertungskriterien, die nicht bekannt gemacht wurden, dürfen bei der Angebotsbewertung nicht angewendet werden. Als Beispiele für soziale Anforderungen können die Barrierefreiheit eines Gebäudes oder die Barrierefreiheit und das Design angeführt werden, mit dem Sehbehinderten der Zugang zu Produkten, Dienstleistungen und Informationen ermöglicht werden soll.

NACHWEIS DURCH GÜTEZEICHEN

Schreibt der Auftraggeber Umwelteigenschaften oder soziale Kriterien in Form von Leistungs- und Funktionsanforderungen vor, so kann er diejenigen Spezifikationen oder Teile davon verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Gütezeichen definiert sind. Die Gütezeichen müssen bestimmten Anforderungen genügen. Sie müssen insbesondere auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Information ausgearbeitet, in einem offenen und transparenten Verfahren erlassen worden und allen Betroffenen zugänglich sein. Der Auftraggeber kann in den Vergabeunterlagen festlegen, dass bei Waren oder Dienstleistungen, die mit einem Gütezeichen ausgestattet sind, davon ausgegangen wird, dass sie den in der Leistungs- und Aufgabenbeschreibung festgelegten Spezifikationen genügen. Er muss aber jeden anderen Nachweis, also gleichwertige Gütezeichen, geeignete technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen akzeptieren.

Nach derzeitiger Rechtslage ist es zur Vermeidung von Diskriminierung nicht möglich, ein bestimmtes Gütezeichen (z. B. Energy Star oder Blauer Engel) pauschal einzufordern. Es ist jedoch möglich, die Bedingungen an die jeweilige Spezifikation in Form konkreter Anforderungen, die für den Erwerb eines Gütezeichens erfüllt werden müssen, einzufordern. Zum Beispiel: „Das Gerät erfüllt die Anforderungen der aktuellen Energy Star-Spezifikationen für Computer“ (vgl. § 8 EG Absatz 5 VOL/A).

ENERGIEEFFIZIENZ UND UMWELTAUSWIRKUNGEN

Bei der Ausschreibung technischer Geräte und Ausrüstungen oder beim Ersetzen oder Nachrüsten vorhandener technischer Geräte und Ausrüstungen ist explizit die Möglichkeit vorgesehen, die Energieeffizienz als Bewertungskriterium zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 6b VgV). Bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen sind die Auftraggeber verpflichtet, den Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen als Mindest- und Bewertungskriterium angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absätze 7 ff. VgV).

REGIONALE BESCHAFFUNG

Eine Bevorzugung von Waren oder Erzeugnissen aus regionaler Produktion oder die Vorgabe, Bau- oder Dienstleistungen durch ortansässige Anbieter durchführen zu lassen, verstößt gegen das Diskriminierungsverbot und ist nicht zulässig. Auch eine mittelbare Diskriminierung, z. B. durch die Bevorzugung kurzer Transportwege, ist nicht zulässig. Denn die Vergabestelle darf weder Angebote ausländischer Unternehmen anders behandeln als die Angebote deutscher Bieter noch den Wettbewerb regional oder lokal beschränken. Dieser Grundsatz der Gleichbehandlung gehört zu den Grundprinzipien des nationalen und europäischen Vergaberechts. Seine Anwendung ist bei jedem Vergabeverfahren zu beachten.

Gleichwohl ist der öffentliche Auftraggeber nicht gehindert, die Umweltauswirkungen der Produktion in anderer Form einzubeziehen. So können beispielsweise bei der Beschaffung von Lebensmitteln gezielt saisonale Lebensmittel gefordert werden oder Lebensmittel, die nicht in Gewächshäusern gezogen worden sind.

! TYPISCHE NACHHALTIGKEITSKRITERIEN IN DER LEISTUNGSBESCHREIBUNG

- Begrenzung des Energieverbrauchs (z. B. Betriebszustand, Stand-by)
- Reduktion von umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen im Produkt
- ressourcenschonender Materialeinsatz (z. B. Nutzung von Recyclingmaterialien)
- Langlebigkeit (z. B. Reparierbarkeit, Ersatzteilversorgung, Update-Fähigkeit)
- recyclinggerechte Konstruktion (z. B. lösbare Verbindungen, geringe Materialvielfalt, Kennzeichnung von Kunststoffen)
- geringe Geräuschemissionen
- Höhe der CO₂-Emissionen bei Transport und Nutzung

! TIPP

Beschaffungskriterien werden meist direkt in den Ausschreibungstext integriert. Für den Fall, dass eine größere Zahl von Kriterien relevant ist, bieten sich separate Leistungsblätter in tabellarischer Form an, in denen die Nachhaltigkeitskriterien aufgeführt sind. Diese müssen von den Bietern ausgefüllt werden und erleichtern die spätere Auswertung.

Ausschreibung von Recyclingpapier in Freiburg

Die Stadt Freiburg nutzt in ihren Verwaltungen ausschließlich Recyclingpapier. Grundlage dafür war ein Beschluss der Dezernentenkonferenz im Jahr 2009. Für diese konsequente Nutzung von umweltfreundlichem Papier wurde Freiburg bereits mehrfach als „recyclingpapierfreundlichste Stadt Deutschlands“ ausgezeichnet. Bei der Beschaffung nutzt die ausschreibende Stelle folgende Leistungsanforderung: „Recycling Kopierpapier, Weiße mind. 100 (DIN ISO 2470), DIN 6738, LDK 24-85, RAL-UZ 14 oder gleichwertig, 80 g/m², 210 x 297 mm“. Durch diese Formulierung können Angebote, die nicht die Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel (RAL-UZ 14) oder eines vergleichbaren Siegels einhalten, aus dem Bieterwettbewerb ausgeschlossen werden.

Weitere Informationen: Haupt- und Personalamt der Stadt Freiburg im Breisgau. www.freiburg.de



● Recycling von Papierabfällen

3.2.3 KLAUSELN FÜR DIE AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der Leistungsbeschreibung können zusätzliche Anforderungen an eine nachhaltige Beschaffung bei der Vertragsausführung formuliert werden (vgl. § 97 Absatz 4 Satz 2 GWB). In diesen zusätzlichen Anforderungen, sogenannten Auftrags Erfüllungsklauseln, kann die Einhaltung von sozialen und umweltbezogenen Aspekten vorgeschrieben werden. Die Anforderungen knüpfen nicht an die Beschaffenheit oder das Ergebnis der Leistung an (im Gegensatz zu den technischen Spezifikationen, die an Art, Eigenschaft oder Güte der Leistung anknüpfen müssen). Vorausgesetzt wird vielmehr, dass sie im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsausführung stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Der Auftragnehmer kann diese Klauseln nicht ändern oder streichen (diese würde zum Ausschluss aus dem Verfahren führen), sondern sie entweder akzeptieren oder sich nicht an der Ausschreibung beteiligen.

Im Bereich der Umweltkriterien sind insbesondere Vorgaben zur Art und Weise der Warenanlieferung geeignet, beispielsweise:

- Verpackung von Waren in größeren Partien anstatt einzeln
- Rücknahme und fachgerechte Entsorgung von Verkaufsverpackungen
- Anlieferung in wiederverwendbaren Behältnissen
- Transport und Auslieferung z. B. von Reinigungsmitteln in Konzentrat-Form und Verdünnung vor Ort

Nicht zulässig sind Ausführungsklauseln, wenn sie Bewerber und Bieter diskriminieren. Dies wäre bei dem Ausschluss des Transports per Flugzeug oder Lkw der Fall, wenn bestimmte Bieter deshalb nicht liefern könnten. Auch für die Einhaltung von Sozialstandards wie Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen der in die Auftrags Erfüllung eingebundenen Arbeitnehmer sind Auftrags Erfüllungsklauseln grundsätzlich am besten geeignet. Denkbare Anforderungen betreffen:

- die Einhaltung der Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der ILO (wie z. B. dem Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit) bei der Herstellung des Leistungsgegenstandes, einschließlich der Hersteller in der Lieferkette
- die Einhaltung einer gesetzlichen Mindestlohnbestimmung wie dem LMTG
- die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen oder behinderten Menschen
- die Förderung der Gleichstellung, indem die Beschäftigung von Frauen und Männern zu gleichen Teilen bei der Auftragsausführung verlangt wird oder für vergleichbare Tätigkeiten gleiche Entgelttarife für Frauen und Männer zu zahlen sind

Der Hintergrund zur Einhaltung der gesetzlichen Mindestlohnbestimmungen nach dem LMTG ist es, Wettbewerbsverzerrungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu unterbinden. Denn das Gebot der Wirtschaftlichkeit zwingt den öffentlichen Auftraggeber, den Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot zu erteilen. Erzielt dieses Angebot seine Position dadurch, dass das anbietende Unternehmen untertariflich entlohnte Beschäftigte einsetzt, führt dies zu einer Wettbewerbsverzerrung. Sie schadet Unternehmen, die ihren Mitarbeitern Tariflöhne bezahlen. Deshalb müssen die Auftraggeber nach dem LMTG ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bau- und Dienstleistungen sowie für Dienstleistungsaufträge im Personenverkehr die Einhaltung der Mindest-

lohnbestimmungen bei der Auftragsausführung von den Anbietern einfordern. Dies hat mit Hilfe von Auftragsdurchführungsklauseln zu geschehen. Mustererklärungen und weitere Informationen zum LMTG können bei der Servicestelle des Regierungspräsidiums Stuttgart abgerufen werden (www.rp-stuttgart.de).

Jedoch sind Auftrags Erfüllungsklauseln, die über den konkreten Auftrag hinaus generelle Anforderungen an den Betrieb oder die Organisation des Auftragnehmers stellen, nicht zulässig. So können z. B. folgende generelle Angaben nicht vom Bieter verlangt werden:

- zum sozialen Engagement (Corporate Social Responsibility – CSR – „Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen“)
- zu Vereinbarungen mit Herstellern/Produzenten (Verhaltenskodex, Überwachung von Vereinbarungen, Audits etc.)
- zur generellen Einhaltung der Entgeltgleichheit von Frauen und Männern

Den Nachweis, dass der Auftragnehmer die geforderten Sozialstandards einhält, sollten von diesem in erster Linie durch bestimmte Gütezeichen (vgl. Kapitel 3.2.2) erbracht werden, wie z. B. im Bereich von Textilien durch das bluesign-Zertifikat oder durch den Global Organic Textile Standard (GOTS). Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen stellen, sind auch zuzulassen, wobei der Nachweis der Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer erbracht werden sollte. Für den Fall, dass der Auftragnehmer den Nachweis mit Gütezeichen nicht erbringen kann, sollte an zweiter Stelle ein Nachweis durch Eigenerklärung ermöglicht werden. Neben den Eigenerklärungen kann der Auftraggeber auch eine Bestätigung verlangen, dass nur Waren geliefert werden, die die Kriterien der Gütezeichen für Sozialstandards einhalten (vgl. Kapitel 4.1). Ferner kann der Auftraggeber auch Prüfberichte von Dritten, Kopien der Arbeitsverträge, Kopien aller relevanten Dokumente, Nachweise von Kontrollbesuchen usw. vom Auftragnehmer verlangen.

Nach der Verwaltungsvorschrift „Kinderarbeit“ des Landes Baden-Württemberg sind die Beschaffungsstellen des Landes dazu verpflichtet, bei der Beschaffung bestimmter Produkte (Sportbekleidung, Sportartikel (insbesondere Bälle), Spielwaren, Teppiche, Textilien, Lederprodukte, Billigprodukte aus Holz, Natursteine sowie Agrarprodukte wie z. B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft sowie Blumen) eine Eigenerklärung zur Vermeidung von ausbeuterischer Kinderarbeit einzufordern, wenn diese Produkte in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet werden.

Eine weitergehende Vertragsklausel zur Auftragsdurchführung hat der Deutsche Städtetag 2009 zusammen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) im Leitfaden „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht, Hinweise für die kommunale Praxis“ formuliert. Die Klausel umfasst neben dem Verbot von Kinderarbeit auch die übrigen ILO-Kernarbeitsnormen (Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen, Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf). Außerdem findet sich in der Beispielsklausel auch ein Absatz zur Formulierung einer Vertragsstrafe. Die Vertragsdurchführungsklausel wird den kommunalen Beschaffungsstellen vom Deutschen Städtetag empfohlen.

(www.staedtetag.de/imperia/md/content/dst/veroeffentlichungen/mat/leitfaden_vergaberecht_2009.pdf).

Steine ohne Kinderarbeit in Köngen

Die Gemeinde Köngen achtet bei der Beschaffung auf grundlegende Arbeits- und Menschenrechte, wie das Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der Konvention Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation ILO. Bei der Ausschreibung von Steinen wird dies dadurch erreicht, dass mit der Bemusterung der für die Auftragsdurchführung vorgesehenen Steine „Prüfzeugnisse und Nachweis der Herstellung ohne Kinderarbeit“ vorgelegt werden müssen. Anbieter, die die geforderten Kriterien nicht über entsprechende Siegel oder eine Eigenerklärung nachweisen können, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Weitere Informationen: Amt für Umwelt, Lokale Agenda 21, Köngen, www.koengen.de



Steine ohne Kinderarbeit

! TYPISCHE NACHHALTIGKEITSKRITERIEN IN DEN AUFTRAGSDURCHFÜHRUNGSKLAUSELN

- Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Mindestlohn und Einhaltung von Tarifverträgen (vgl. Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg)
- Einhaltung von Sicherheitsnormen
- Anwendung von Standards zum Sozialmanagement (z.B. SA 8000 Social Accountability International)
- Art und Weise der Warenanlieferung (z.B. Rücknahme der Verpackung)
- Reduktion von umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen bei der Produktion
- Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

! INTERNATIONALE KERNARBEITSNORMEN

Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) bietet umfassende Informationen zu den Kernarbeitsnormen. Bislang haben über 138 ILO-Mitgliedsstaaten alle Kernübereinkommen ratifiziert. Zu ihnen gehört auch Deutschland. www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang-de/index.htm

3.2.4 SANKTIONEN UND VERTRAGSSTRAFEN

Um die Wirksamkeit der Sozialstandards und Umweltkriterien zu erhöhen, sollten in der Leistungsbeschreibung ergänzende Kontroll- und Sanktionsklauseln formuliert werden, z. B. für:

- die Angaben im Rahmen der Leistungsbeschreibung
- die Eignungs- bzw. Zuverlässigkeitsprüfung (z. B. aus einem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag oder dem Landestariftreue und Mindestlohngesetz - LTMG)
- Klauseln, die im Rahmen der Vertragsausführung aufgestellt werden.

Der Auftraggeber kann in der Leistungsbeschreibung Kontrollmaßnahmen festlegen, um die Einhaltung der Pflichten durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Als mögliche Maßnahme könnte dem Auftraggeber oder einem Dritten das Recht eingeräumt werden, die Produktionsstätten des Auftragnehmers zu besichtigen. Verletzt der Auftragnehmer nachweislich seine Pflichten, kann sich der Auftraggeber das Recht zur Kündigung, zum Rücktritt oder zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der vertraglich vereinbarten Vergütung vorbehalten. Dabei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, d.h. die Vertragsstrafe darf nicht außer Verhältnis zur Vergütung stehen, was z. B. bei 10 Prozent des vertraglichen Entgelts (ohne Umsatzsteuer) nicht anzunehmen ist. Insbesondere auch bei Anforderungen in den technischen Spezifikationen, die sich erst unmittelbar nach der Auftragsausführung oder sogar erst Monate später feststellen lassen, wie z. B. die Einhaltung von Energieeffizienzangaben eines Geräts, sollte sich der Auftraggeber die Richtigkeit der Angaben in den technischen Spezifikationen „garantieren“ lassen (gem. § 433 BGB). Im Garantiefall kann der Auftraggeber auch nach Ablauf der zweijährigen Gewährleistungsfrist noch Ansprüche geltend machen und er muss dem Auftragnehmer nicht nachweisen, dass er dieser Nichteinhaltung der Spezifikation verschuldet hat.

! 5 Y GARANTIE DER TECHNISCHEN SPEZIFIKATIONEN

„Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber, dass die gelieferten Produkte innerhalb eines Zeitraums von X Jahren ab Auslieferung die technischen Spezifikationen, welche in dem Leistungsverzeichnis und dem Angebot vom [...] aufgeführt sind, erfüllen. Das Leistungsverzeichnis und das Angebot des Verkäufers vom [...] werden Bestandteil dieses Vertrages.“

3.3 Angebotsbewertung und Zuschlagserteilung

Ziel der Angebotsbewertungen ist es, das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Es werden nur solche Angebote in die Bewertung einbezogen, deren Bieter die erforderlichen (Eignungs-)Nachweise erbracht haben und die die formalen Voraussetzungen (inklusive der Erfüllung der Mindestkriterien der Leistungsbeschreibung) erfüllen.

Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt anhand der **Preise** und den in der Leistungsbeschreibung **festgelegten Bewertungskriterien** (vgl. Kapitel 3.2.2). Bei Beschaffungsgütern, die neben dem Beschaffungspreis weitere Kosten nach sich ziehen (z. B. Energiekosten, Wartungs- und Instandhaltungskosten, Verbrauchsmaterial) wird grundsätzlich empfohlen, nicht nur den Angebotspreis, sondern die Gesamtkosten zur Bewertung heranzuziehen. Die Gesamtkosten können mit der Methodik der Lebenszykluskostenberechnung bestimmt werden (vgl. Kapitel 3.3.1). Um zusätzlich nicht-monetäre Bewertungskriterien des Angebots, wie Qualität, Umwelteinfluss oder Gesundheitsaspekte bewerten zu können, wird die Nutzwertanalyse empfohlen (vgl. Kapitel 3.3.2). Das Ergebnis der Nutzwertanalyse ist eine Punktwertung (maximal 100 Punkte), die das Produkt mit dem höchsten Nutzen (im Sinne der Leistungsbeschreibung) mit der höchsten Punktzahl bewertet und damit gleichzeitig das wirtschaftlichste Angebot identifiziert.

Der Auftraggeber muss das Angebot auswählen, das in der Angebotswertung das beste Ergebnis erzielt hat. Der Vertragsabschluss kommt zustande, indem der Auftraggeber dem ausgewählten Anbieter schriftlich die Zuschlagserteilung mitteilt. Eine Absage und Benachrichtigung der unterlegenen Bieter ist erforderlich. Bei einem EU-weiten Ausschreibungsverfahren ist zusätzlich die Mitteilung über die mit dem Angebot erreichte Punktzahl notwendig.

Über die Vergabe muss der öffentliche Auftraggeber einen Vergabevermerk erstellen, in dem der Ablauf des gesamten Vergabeverfahrens dokumentiert wird. Damit kann der Beschaffer u. a. später nachweisen, dass von ihm geforderte Nachhaltigkeitsaspekte nicht missbräuchlich verwendet wurden, um einen bestimmten Auftragnehmer zu bevorzugen.

Lebenszykluskosten von Kaffeemaschinen

Als einfaches Beispiel wird der Vergleich zweier Kaffeemaschinen durchgeführt, eines Kaffeevollautomaten mit Anschaffungskosten von 800 Euro und eines Kapselautomaten mit Anschaffungskosten von 65 Euro. Setzt man als Rahmenbedingung eine bürotypische Zubereitung von 20 Tassen Fairtrade-Kaffee pro Werktag und eine technische Lebensdauer der Maschinen von vier Jahren voraus, so zeigt der Vergleich der Lebenszykluskosten, dass der in der Anschaffung teurere Kaffeevollautomat mit Kosten von rund 3.500 Euro innerhalb von vier Jahren deutlich wirtschaftlicher arbeitet als die Kapselmaschine mit insgesamt 6.600 Euro. Der Grund dafür ist, dass der Einkauf der Kaffeebohnen bzw. der Kaffeekapseln die Gesamtkosten stark beeinflusst. Bezogen auf die einzelne Tasse Kaffee liegen die Kosten bei 19 Cent pro Tasse aus dem Vollautomaten und 36 Cent aus der Kapselmaschine.

3.3.1 LEBENSZYKLUSKOSTEN

Die reine Betrachtung des Angebotspreises greift bei Produkten und Dienstleistungen, die Folgekosten verursachen, zu kurz. Oft sind es gerade die in der Anschaffung teureren, dafür aber hochwertigeren Produkte, die in der Nutzungsphase erhebliche Kosten einsparen. So werden beispielsweise durch energieeffiziente Bürogeräte Stromkosten gesenkt, durch die Beschaffung spritsparender Fahrzeuge im Fuhrpark wird Treibstoff eingespart und durch die Beauftragung eines Gartenbauunternehmens, das verstärkt Langzeitarbeitslose in Beschäftigungsverhältnisse bringt, werden Sozialausgaben gesenkt.

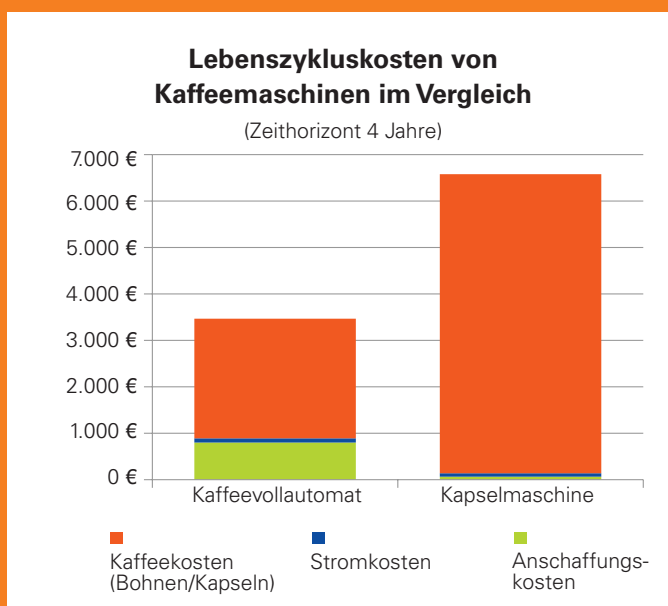
Im Sinne einer weitergehenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sollten daher bei möglichst vielen Produkten und Dienstleistungen alle Kosten über den gesamten Lebensweg einbezogen werden. Die Summe aller entstehenden Kosten über die Lebensdauer des Produktes wird Lebenszykluskosten genannt.

Typische Bestandteile der Lebenszykluskosten sind:

- Anschaffungskosten
- Energiekosten
- Kosten für Verbrauchsmaterialien
- Reparatur- bzw. Wartungs- und Instandhaltungskosten
- externe Kosten (z. B. durch CO₂-Emissionen)
- Personalkosten
- Entsorgungskosten.

! BERECHNUNGSWERKZEUGE IM INTERNET

Umweltbundesamt: www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/berechnung-der-lebenszykluskosten
Berliner Energieagentur: www.buy-smart.info/downloads/downloads4



3.3.2 NUTZWERTANALYSE

Um verschiedene Bewertungskriterien – quantitative wie qualitative – gegeneinander gewichten zu können und Angebote vergleichbar zu machen, bieten sich unterschiedliche Methoden an. Ein relativ einfacher und praktikabler Ansatz ist die Nutzwertanalyse. Dabei wird meist von insgesamt 100 zu vergebenden Punkten ausgegangen, die je nach Gewichtung und Zielerfüllungsgrad den einzelnen Bewertungskriterien zugeordnet werden (vgl. Tabelle). Am wirtschaftlichsten ist dann letztlich das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl.

Die dabei angewendete Gewichtung der Bewertungskriterien muss bereits bei der Ausschreibung bekannt gegeben werden.

KRITERIENERFÜLLUNG

Bewertungskriterien, die nur qualitativ bewertet werden können (z. B. Design und Passform von Arbeitskleidung, Innovationsgehalt eines technischen Konzepts, Maßnahmen zur Mitarbeitermotivation) müssen mit einem geeigneten Verfahren in eine Punktwertung übersetzt werden. Hierzu bietet sich ein Schulnotensystem an (sehr gut bis mangelhaft), das im zweiten Schritt in Punkte überführt werden kann:

- 0 Punkte: mangelhaft, nicht umsetzbar, nicht vorhanden, trifft nicht zu
- 30 Punkte: ausreichend, mit größeren Mängeln
- 50 Punkte: befriedigend, mit kleineren Mängeln
- 80 Punkte: gut, voll umsetzbar
- 100 Punkte: sehr gut, entspricht den Idealvorstellungen

Es wird empfohlen, bei der Bewertung mehrere Personen zu beteiligen, damit subjektive Bewertungen ausgeschlossen werden können. Die Bewertung erfolgt dann vergleichbar einer Jury-Entscheidung. Die Ergebnisse dieser Entscheidungsfindung sollten im Vergabebericht dokumentiert werden. Bewertungskriterien, die quantitativ bewertbar sind, können unterteilt werden in Kriterien, bei denen hohe Werte zu einer günstigen Bewertung führen (z. B. Höhe der Energieeinsparung, Anzahl eingestellter Langzeitarbeitsloser, Recyclinganteil) und Kriterien, bei denen niedrige Werte zu einer günstigen Bewertung führen (z. B. Lebenszykluskosten, Höhe der CO₂-Emissionen, Flächenverbrauch). Je nachdem, um welches Kriterium es sich handelt, werden unterschiedliche Berechnungsformeln angewendet, um das Maß der Kriterienerfüllung zu berechnen, sodass sich das beste Angebot möglichst weit den 100 Punkten nähert (vgl. Tabelle).

TEILNUTZEN

Durch die Multiplikation der Punktzahl der Kriterienerfüllung mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor des Beschaffungskriteriums erhält man den Teilnutzen. Der Gesamtnutzen entspricht dann der Summe aller Werte in der Spalte Teilnutzen. Das Angebot mit der höchsten Punktesumme ist das unter Einbeziehung der monetären und nicht-monetären Kriterien wirtschaftlichste Angebot und muss dementsprechend den Zuschlag erhalten. Im Beispiel stellt das Angebot von Anbieter 2 mit 86 Punkten das wirtschaftlichste Angebot dar.

BEISPIEL EINER NUTZWERTANALYSE FÜR ARBEITSKLEIDUNG AUS BAUMWOLLE

Bewertungskriterium	Berechnungsformel	Gewichtung	Angebotskonditionen		Kriterienerfüllung		Teilnutzen	
			Anbieter 1	Anbieter 2	Anbieter 1	Anbieter 2	Anbieter 1	Anbieter 2
Angebotspreis	Minimalwert x 100 / Bieterwert	60%	20.000 €	24.000 €	100	83	60	50
Design und Passform	Schulnote	20%	Sehr gut	gut	100	80	20	16
Anteil Bio-baumwolle	Bieterwert x 100 / Maximalwert	20%	5%	50%	10	100	2	20
Punkte-summe							82	86

4. Orientierung im Informationsdickicht

Ihr Interesse ist geweckt und Sie wollen nun loslegen? Hier haben wir Ihnen Umsetzungshilfen, weiterführende Links und rechtliche Grundlagen zusammengestellt.

4.1 Hilfreiche Produktkennzeichen

Produktkennzeichen, wie Umweltzeichen oder Soziallabel eignen sich gut dazu, die unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten besten am Markt verfügbaren Produkte zu erkennen. Bei einer Ausschreibung sind es jedoch die hinter der Kennzeichnung liegenden Beschaffungskriterien, die in die Leistungsbeschreibung oder die Vertragsausführungsklauseln übernommen werden können. Es darf nicht verlangt werden, dass ein Produkt ein bestimmtes Produktkennzeichen tragen muss. Beispiel: Bei der Ausschreibung von Laserdruckern darf nicht die Kennzeichnung mit dem Blauen Engel zwingend vorausgesetzt werden. Bieter, deren Produkte zwar kein Umweltzeichen tragen, die Anforderungen für eine Vergabe aber dennoch erfüllen, würden diskriminiert. Im angeführten Beispiel wäre in den Vergabeunterlagen deshalb durch den Zusatz „oder gleichwertig“ klarzustellen, dass auch Laserdrucker „gleicher Art“ zugelassen sind. Ein Anbieter ohne Blauen Engel müsste das Einhalten der erforderlichen Umwelteigenschaften dann durch andere Nachweise wie Prüfberichte oder technische Unterlagen belegen.

Wir haben hier nur die gängigsten Siegel aufgenommen, geordnet in die drei Kategorien Siegel, die durch Behörden erteilt werden, Siegel von Organisationen, die in der Regel selbst zertifizieren sowie Zeichen von Handelsunternehmen, die die hier geforderten Standards einhalten. Die Vielzahl an Produktkennzeichen kann hier nicht vollständig genannt werden.

Produktkennzeichen zu speziellen Produktgruppen, wie Textilien werden in unsere Produktwegweiser aufgenommen, die wir ins Internet einstellen (vgl. 4.2 Angebote, die weiterhelfen).

Einen umfassenden Überblick über Produktkennzeichen mit Bewertung bietet Label-online, ein Angebot der Verbraucher Initiative e.V., das vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gefördert wird: www.label-online.de

4.1.1 SIEGEL, DIE DURCH BEHÖRDEN ERTEILT WERDEN

DER BLAUE ENGEL

Der Blaue Engel ist das erste und älteste produktbezogene Umweltzeichen der Welt. Bereits 1978 wurden die ersten sechs Vergabegrundlagen von der „Jury Umweltzeichen“ verabschiedet. Heute tragen rund 11.700 Produkte und Dienstleistungen in über 125 Kategorien den Blauen Engel. Ob schadstoffarme Lacke, energiesparende Heizungsanlagen oder lärmarme Reifen: Ausgezeichnet werden nur Angebote, die im Vergleich zu konventionellen Produkten deutlich weniger umweltbelastend sind. Die Kriterien unterliegen einer regelmäßigen Anpassung an den aktuellen Stand der Technik und basieren auf einer ganzheitlichen Betrachtung. Ein sparsamer Einsatz von Rohstoffen, die Herstellung, Lebensdauer und Entsorgung - alle Aspekte haben entsprechend Gewicht. Zugleich müssen hohe Ansprüche an den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie die Gebrauchstauglichkeit erfüllt sein. Damit ist der Blaue Engel nicht nur aus Umweltsicht, sondern auch für qualitätsbewusste Beschaffer die richtige Wahl.

www.blauer-engel.de



EUROPÄISCHES UMWELTZEICHEN

Das Europäische Umweltzeichen („Euro-Blume“) wird von der Europäischen Kommission herausgegeben. Für jeden Mitgliedstaat gibt es zuständige Stellen, die am System zur Vergabe des Zeichens beteiligt sind. Diese sind in Deutschland das Umweltbundesamt und das Deutsche Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL). Die Kriterien werden in regelmäßigen Abständen überarbeitet und aktuellen Entwicklungen, z. B. technologischen Fortschritten, angepasst. Die Zeichennutzung wird bei den zuständigen nationalen Stellen beantragt, die den Antrag prüfen und das Zeichen vergeben.

Das europäische Umweltzeichen umfasst sowohl ökologische als auch gebrauchstaugliche Kriterien wie beispielsweise:

- Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe
- Grenzwerte für beispielsweise Formaldehyd
- Gebrauchstauglichkeit
- Anforderungen an die Verpackung

www.eu-ecolabel.de



EG BIO-SIEGEL

Das Bio-Siegel existiert seit 2001 und kennzeichnet Produkte und Lebensmittel, die nach den Vorschriften der EG-Öko-Verordnung produziert wurden. Rechtsgrundlage des Siegels ist das Öko-Kennzeichnungsgesetz, das Bezug auf die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung nimmt.

Herausgeber des Biosiegels ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Die Kontrollen finden analog zur EG-Öko-Verordnung einmal jährlich durch staatlich zugelassene Kontrollstellen statt. Bei Nichteinhaltung der Richtlinien erfolgen Sanktionen; ein Missbrauch des Labels kann Geldbußen und Freiheitsstrafen nach sich ziehen. Entsprechend der EG-Öko-Verordnung zertifizierte Restaurants, Kantinen etc. können das Bio-Siegel auch zur Kennzeichnung von Menüs und Menükomponenten nutzen.

Wesentliche Kriterien sind:

- keine Verwendung gentechnisch veränderter Organismen (GVO)
- kein Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
- mindestens 95 Gewichtsprozent der Zutaten von verarbeiteten Lebensmitteln müssen aus ökologischem/biologischem Ursprung sein
- Erhalt und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit
- Achtung der Tierschutzstandards

www.bio-siegel.de



4.1.2 SIGEL VON NATIONALEN UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

FAIRTRADE-SIEGEL

Das Fairtrade-Siegel kennzeichnet Produkte aus fairem Handel, welcher vor allem menschenwürdige Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Hersteller, aber auch eine umweltverträgliche Produktion unterstützen soll. Die wichtigsten Kriterien sind:

- direkter Handel mit den Produzentengruppen
- Zahlung von Mindestpreisen
- Verbot von Kinderarbeit und Zwangsarbeit
- Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
- beschränkter Einsatz von Pestiziden

Die Kontrolle erfolgt nach einem standardisierten System der Zertifizierungsgesellschaft FLO-CERT GmbH. Alle an der Fairtrade-Handelskette beteiligten Organisationen, Firmen, Produzentenorganisation, Exporteure und Importeure unterliegen diesem unabhängigen Kontrollsystem.

www.fairtrade-deutschland.de



WEITERE SIGEL

Des Weiteren gibt es auch Produktkennzeichen, die für spezielle Produktgruppen vergeben werden. Hierzu zählen beispielsweise die FSC-Siegel (FSC 100%, FSC Mix, FSC Recycling) für Produkte aus Holz und Holzfasern sowie für Papierprodukte. Die Kriterien umfassen ökologische, soziale und ökonomische Belange.

Der Global Organic Textile Standard (GOTS) kennzeichnet Textilien, die mindestens 95 Prozent Naturfasern aus Bioanbau enthalten. Die Anforderungen von GOTS richten sich in erster Linie an die ökologische und soziale Verbesserung der Textilerstellung.

Ein spezifisches Label für Baustoffe ist das Label natureplus. Es kennzeichnet Produkte wie beispielsweise Bodenbeläge, Dämmstoffe sowie Farben und Lacke. Neben ökologischen umfasst natureplus auch soziale Kriterien.

Bürogeräte wie Computer, Monitore und Headsets können mit dem TCO-Siegel gekennzeichnet werden. Neben ergonomischen Aspekten umfasst das Siegel auch ökologische Aspekte.



4.1.3 SIGEL VON HANDELSUNTERNEHMEN

Produkte aus fairem Handel sind häufig auch mit den Siegeln GEPA, El Puente oder dwp gekennzeichnet. Diese Siegel haben die gleiche Wertigkeit wie das Fairtrade-Siegel. Produkte dieser Unternehmen tragen in der Regel nur das eigene Logo und verwenden nicht zusätzlich das Fairtrade-Siegel.



4.2 Angebote, die weiterhelfen

4.2.1 BREITES INFORMATIONSANGEBOT

UMWELTORIENTIERTE BESCHAFFUNG

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Informationsseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zur umweltfreundlichen Beschaffung. In den Themenbereichen Umwelt > Nachhaltige Entwicklung finden sich die Informationen zur umweltfreundlichen Beschaffung.

www.um.baden-wuerttemberg.de

NACHHALTIGE BESCHAFFUNG IN KOMMUNEN – PRODUKTWEGWEISER

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)

Die vorliegende Broschüre „Nachhaltige Beschaffung konkret“ wird mit Produktwegweisern ergänzt. Die Wegweiser enthalten konkrete Tipps für die Beschaffungsstellen und Beispiele aus der Praxis. Die Produktwegweiser sowie Beispiele und weitere Materialien zur nachhaltigen und umweltfreundlichen Beschaffung finden sich auf den Seiten der LUBW:

www.lubw.baden-wuerttemberg.de > Nachhaltigkeit > Themen

Informationen zur umweltfreundlichen Beschaffung in Betrieben sind hier eingestellt:

www.lubw.baden-wuerttemberg.de > Betrieblicher Umweltschutz > Nachhaltiges Wirtschaften > Umweltfreundliche Beschaffung

PORTAL FÜR NACHHALTIGE BESCHAFFUNG ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern

Zentrale Informationsplattform des Bundesministeriums des Innern, die über Gesetze, Regelungen und Leitfäden, Beispiele aus Bund, Ländern und Kommunen informiert.

www.nachhaltige-beschaffung.info

KOMPASS NACHHALTIGKEIT – ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNG

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)

GmbH und Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Beim Kompass Nachhaltigkeit werden öffentliche Beschaffer aus Kommunen, Ländern und Bund über Möglichkeiten zur Berücksichtigung nachhaltiger, sozialer und ökologischer Kriterien in der Auftragsvergabe informiert.

oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de

INFORMATIONSPLATTFORM DES UMWELTBUNDESAMTES

Umweltbundesamt (UBA)

Große Informationsplattform zum Thema umweltfreundliche Beschaffung. Im Themenbereich Wirtschaft und Konsum > Nachhaltige Beschaffung stehen insbesondere Basisinformationen zu einzelnen Beschaffungssegmenten wie Bau- und Fahrzeugwesen, Reinigung/Hygiene, Büro oder Großküchen/Lebensmittel, Innenausstattung, Garten- und Landschaftsbau, nachhaltige Veranstaltungen, Stromversorgung und Weiße Ware in Form von Checklisten und weiterführenden Dokumenten zur Verfügung.

www.beschaffung-info.de

BUY SMART – BESCHAFFUNG UND KLIMASCHUTZ

Berliner Energieagentur GmbH

Auf dieser Informationsplattform werden Verwaltungen und Unternehmen kostenfrei zur Beschaffung umweltfreundlicher Produkte beraten. Neben umfangreichen Informationen zum Thema grüne Beschaffung werden Beschreibungshilfen für die Produktgruppen Beleuchtung, Fahrzeuge, Gebäude, Haushaltsgeräte, Bürogeräte und Ökostrom zum Download angeboten.

www.buy-smart.info/german

ECOTOPTEN – INNOVATIONEN FÜR EINEN NACHHALTIGEN KONSUM

Öko-Institut e.V.

Verbraucherportal des Öko-Instituts Freiburg mit Übersichten nachhaltiger Produkte aus verschiedenen Bereichen und zahlreichen Informationen zur umweltfreundlichen Beschaffung. Zum Download stehen Ausschreibungsmaterialien, Studien und Ratgeber für die Beschaffung bereit.

www.ecotopten.de

GREEN PUBLIC PROCUREMENT

Europäische Kommission

Informationen der EU-Kommissionen zum umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffungswesen (englischsprachig):

ec.europa.eu/environment/gpp

Begleitende Dokumente der Europäischen Kommission zum öffentlichen Auftragswesen finden sich unter:

ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement

4.2.2 INFORMATIONEN ZUR FAIREN BESCHAFFUNG

BERÜCKSICHTIGUNG SOZIALER BELANGE IM VERGABERECHT

Deutscher Städtetag (Hrsg.) 2009, in Zusammenarbeit mit Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Der Leitfaden des Deutschen Städtetages „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht, Hinweise für die kommunale Praxis“ aus dem Jahr 2009 gibt einen fundierten Einblick in die rechtlichen Möglichkeiten zur sozialverträglichen Auftragsvergabe.

www.staedtetag.de/imperia/md/content/dst/veroeffentlichungen/mat/leitfaden_vergaberecht_2009.pdf

FAIRE BESCHAFFUNG IN KOMMUNEN

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.), 2009,

Leitfaden mit vielen Beispielen aus Kommunen und Anregungen zur Öffentlichkeitsarbeit.

www.lubw.baden-wuerttemberg.de > Nachhaltigkeit > Themen

SERVICESTELLE LANDESTARIFTREUE- UND MINDESTLOHNGESETZ (LTMG)

Beim Regierungspräsidium Stuttgart wurde eine Servicestelle eingerichtet, die landesweit über das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz informiert. Sie stellt außerdem einschlägige und repräsentative Tarifverträge sowie Muster für die Abgabe der Verpflichtungserklärungen (Mustererklärungen) zur Verfügung.

www.rp-stuttgart.de

KAMPAGNE „AKTIV GEGEN KINDERARBEIT“

EarthLink e.V. – The People & Nature Network

Informationsseiten für Kommunen zum Thema Ausschluss ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Beschaffung – mit zahlreichen Praxishilfen in der Rubrik Material: Musterbriefe und Formulare, Beschlussvorlagen engagierter Kommunen, Übersichtskarte mit bestehenden Gemeinderatsbeschlüssen, Hintergrund- und Informationsmaterialien

www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de

BUY FAIR

ICLEI - Local Governments for Sustainability (Hrsg.) 2006.

Ein Leitfaden für die öffentliche Beschaffung von Produkten aus fairem Handel.

www.buyfair.org > deutsch

4.2.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

BAO

Beschaffungsanordnung – Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Beschaffung in der Landesverwaltung vom 17. Dezember 2007

GWb

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013

LAbfG

Landesabfallgesetz Baden-Württemberg vom 14. Oktober 2008

LHO

Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971

LTMG

Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg vom 1. Juli 2013

VOL/A

Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A Ausgabe 2009 vom 20. November 2009

VOL/B

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen i. d. F. vom 5. August 2008

VgV

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) vom 11. Februar 2009 (Neufassung), 12. Juli 2012 (letzte Änderung)

VergabeVwV

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 28. Oktober 2011

VwV Kinderarbeit öA

Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 20. August 2008

4.2.4 KONTAKT

Geschäftsstelle Nachhaltigkeitsstrategie

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Baden-Württemberg

Telefon 0711 126-2941

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz

Baden-Württemberg

Nachhaltigkeitsbüro

Telefon 0721 5600-1406

NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE BADEN-WÜRTTEMBERG

Nachhaltig handeln heißt, nicht auf Kosten von Menschen in anderen Regionen der Erde zu leben oder die Erfüllung der Bedürfnisse zukünftiger Generationen zu gefährden. Wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte sind gleichermaßen zu berücksichtigen. Dabei bildet die Belastbarkeit der Erde und der Natur die absolute Grenze: Ein Rückgang an natürlichen Ressourcen, also der Abbau von Rohstoffen oder der Verlust natürlicher Lebensräume kann nicht durch steigendes Kapital in einem der anderen Bereiche ausgeglichen werden.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Nachhaltigkeit zum zentralen Entscheidungskriterium der Landespolitik zu machen und gleichzeitig eine Plattform zu bieten, um Fragen nachhaltiger Entwicklung in Kooperation mit den gesellschaftlichen Akteuren anzugehen. Für die nachhaltige Entwicklung Baden-Württembergs besonders relevante Zielgruppen werden im Rahmen zielgruppenspezifischer Initiativen eingebunden. Mit der Kommunalen Initiative Nachhaltigkeit soll nachhaltiges Handeln fest in den Kommunen verankert und eine größere Vernetzung mit der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes erreicht werden.

Die Kommunale Initiative Nachhaltigkeit wird vom Nachhaltigkeitsbüro der LUBW in enger Zusammenarbeit mit dem Umweltministerium umgesetzt.

Folgende Elemente stehen hier im Fokus:

- Nachhaltigkeitsindikatoren und -berichte
- kommunale Beschaffung unter Nachhaltigkeitsaspekten
- Nachhaltigkeitsprüfung
- Energie- und Umweltmanagement in Kommunen
- Erfahrungsaustausch und Bürgerbeteiligung

MEHR INFOS

www.nachhaltigkeitsstrategie.de

